

**Zeitschrift:** Rheinfelder Neujahrsblätter

**Herausgeber:** Rheinfelder Neujahrsblatt-Kommission

**Band:** - (1945)

**Artikel:** Bauordnung und Baupolizei in Rheinfelden vor dem Dreissigjährigen Kriege (1566-1620)

**Autor:** Senti, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-894607>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Sauordnung und Baupolizei in Rheinfelden vor dem Dreißigjährigen Kriege (1566—1620)**

---

Im Stadtarchiv Rheinfelden befindet sich unter Nummer 457 ein handschriftlicher Band, über schrieben:

*Bauscheuwer vnd der marchhleuten erkantnussen  
in vnd vsserthalb der statt Rynfelden  
1566—1620.*

Der Band enthält 74 beschriebene Blätter Hüttenpapier oder  $147\frac{1}{2}$  Seiten, am Anfang 4 und am Schluß 11 leere Blätter. Im Laufe der 55 Jahre mögen etwa 7 bis 8 verschiedene Hände die Berichte und Urteile der städtischen Bauschauer eingeschrieben haben. Es ist die leicht lesbare Kurrentschrift des ausgehenden 16. Jahrhunderts, die sich hier durch große Gleichmäßigkeit und sicherer Schwung der Initialen auszeichnet. Für den Umschlag verwendete man „Altmaterial“ kirchlicher Herkunft, wahrscheinlich ein Pergamentblatt aus einem Sektionar des 13. Jahrhunderts mit Rand-Kalendarium; die Innenseite ist mit dem verwendeten Schreibpapier überzogen. Interessant ist auch die Datierung des Beginns und des letzten Protokolls, da zwischenhinein der „Neue Stil“ den alten ablöste, d. h. der Gregorianische den Julianischen Kalender, wobei im Jahre 1582 die 10 Tage vom 4. bis 14. August übersprungen werden mußten und die Zählung mit dem 15. August weiterging. Während der Papst den spanischen Katholiken die Einführung des neuen Kalenders „sub gravissimas poenas“ (bei Androhung der schwersten Strafen!) befohlen mußte, scheinen die Rheinfelder pünktlicher gehorcht zu haben. Das

Eingangsdatum lautet: Zinstag nach Jubilate a.º 66. Die Auflösung ergibt:

Pascha (Ostern) des Jahres 1566 am 14. April;  
Jubilate deo omnis terra (3. Sonnt. n. Ostern) am 5. Mai;  
Zinstag (Dienstag) nach Jubilate am 7. Mai.

Die letzte Eintragung geschah „Donnerstag den 3<sup>t</sup>. Decembris Anno 1620“.

Dieses mit größter Sorgfalt abgefaßte Bauschauer-Protokoll verdient eine besondere Würdigung auch als Beleg für die ganz und gar unschematische, also mehr vernunftmäßige und menschliche Behandlungsweise von baupolizeilichen Streitfragen, wie sie, bald kleinlich-unbedeutend, bald von größerer Tragweite, auch heute noch die Behörden beschäftigen, nur daß man heute für den Entschied auf den ersten Griff einen Paragraphen zur Hand hat.

Das Protokoll von 1566–1620 scheint der einzige zusammenhängende Band dieser Art zu sein. Aus der Zeit vor dem großen Rathausbrande von 1530 gibt es nämlich eine Menge einzelner Bauschauakten und Eintragungen in Rats- und Gerichtsbüchern; es ist immerhin nicht ausgeschlossen, daß 1530 auch das Archiv des Baumeisters der Stadt zugrunde ging. In der Schilderung des großen Brandunglücks vom 4. Mai 1530, die das erneuerte „Stadtbuch“ einleitet, heißt es, das städtische Archiv sei vernichtet worden „samt allem dem, so von briefen (Urkunden), vngeltbücher (Kassabüchern) vnd andern geschriften darinnen gewesen“. Das wichtigste Stück von unversehrten Bauakten aus der Zeit vor dem Brande ist ein Ratsprotokoll vom 10. Januar 1469. Darin wird eine Kommission von Sachverständigen bestimmt, welche in Streitfällen zwischen Nachbarn den betreffenden Bau besichtigen und den Schaden abstellen sollen. Dieser Kommission gehörten an „die bumeister, zymbermeister vnd die ratsbotten“. Für den Augenschein war eine Gebühr von 6 Deniern (Pfennigen) zu entrichten, „die gehoren dem zymbermeister vnd dem murerwerckmeister, die

jollen alsdann anruffen und zu inen nemen die ratsbotten.“ Die Anordnungen der Kommission waren „von stund an“ zu befolgen. Für jede Verzögerung und jeden neuen „Augenschein“ erhöhte sich die Gebühr und wurde schließlich zu einer empfindlichen Buße von 5 Pfund, die dann aber in die Stadtkasse floß. Der Stadtbaumeister wurde nur beigezogen, wenn die Streitfrage auch städtische Liegenschaften berührte wie öffentliche Plätze, Straßen, Gäßlein, Allmenden, Stadtbach, Brunnen, öffentliche Gebäude und die Ring- und Stadtmauer mit ihren Türmen. Galt es Revers und Kompromisse zu formulieren, so wurde auch der Stadtschreiber, der damals eine sehr weitgehende juristische Bildung besitzen mußte, beigezogen. Das war also die „Paw-Schaw“ oder Hauschau von 1566.

Um das „Neujahrsblatt“ unserm eigenen Wunsche und Versprechen gemäß nicht zu sehr mit Archivstaub zu bestreuen, stellen wir weitere Erinnerungen an das alte Bauwesen Rheinfeldens auf einen späteren Jahrgang zurück und lassen hier einige Proben aus der Tätigkeit der „Bau-Schauer“ folgen.

1566 V. 7.

Das Geßlin hinder Morand harnascher Haus belangend: Morand Harnascher begehrte einen Schweinestall auf dem Bach an seinem Garten hinter seinem Haus zu machen. Dieser Platz ist auf Befehl meiner Herren (Stadträte) durch die Bauherren besichtigt und folgendes befunden worden: (A) weil dieser Platz und das genannte Gäßlein, durch welches der Bach ablaufen muß, jetzt schon zur Winterszeit wegen seiner Enge und der Eisbildung unzukömmlich ist und eine freie Allmend sein soll, wird dem Besuchsteller die Überbauung nur auf Zusehen hin vergönnt; der Rat behält sich das Recht vor, die Baute jederzeit wieder abzukünden; Morand hat, sooft es vonnöten, den freien Durchgang zu gestatten;

(B) Morand und andere Nachbarn haben stets für freien Ablauf des Bachwassers zu sorgen; die Anstößer sind verpflichtet, den Fluss (Bachbett) auf ihre Kosten einzufassen, wobei der Bach und das Gäßlein aber eine Allmend bleiben sollen. Morand hat seine Nachbarn bei dieser Arbeit zu unterstützen „mit Stein und gründt fieren“.

Hrn. Ludwig Eggens des Statt Halters Hinder Haus oder Stockh belangend:

... Es mochte vielleicht meine Herren (Räte) befremden, daß er (Eggs) so ohne zu fragen den hintern Stock in seinem Garten an der Ringmauer ausbessern, darin einen Keller, etliche Kornschüttten und einen Schopf daneben erbauen und möglichst rasch der Ringmauer eben überdachen ließ. Derweil er aber etliche meiner Herren zuvor dazu geführt, ihnen diesen Bau gezeigt und diese gesehen haben, daß dieser Bau der Ringmauer infolge der damit verbundenen Ausbesserung derselben mehr zum Nutzen als zum Schaden sei — die Mauer sei zuvor „nur mit fillen leiderlich verschlagen gewesen“, nun aber mit einem dünnen (!) Mauerlein verschlossen — wird erkannt:

wiewohl ihm, Stathalter, wohl angestanden hätte, für sein Bauvorhaben die obrigkeitsliche Bewilligung einzuholen, sei ihm diese nachträglich zu erteilen,

- a) weil das Bauen schon geschehen und der Bau gänzlich vollendet sei,
- b) weil er so ausgeführt sei, daß nicht zu bemerken sei, daß er dem Gang (Wehrgang?) oder der Mauer schädlich wäre,
- c) weil Herr Eggs sich mehrfach um die Stadt verdient gemacht habe.

1575 III. 22

Conrad Neffs metzig.

C. N. begehrt, seine Metzig an Ulin Neutins Haus wiederum aufzubauen und dabei die hölzernen Säulen durch

steinerne zu ersehen. Also sind die Bauschauer zum Augenschein erschienen, haben sein, des Neuen, Vorhaben angehört, die Gelegenheit (Siegenschaft, Gegenstand) besichtigt und darauf „durch rechtliche Erkanntnus“ bewilligt, den Neubau auszuführen unter folgenden Bedingungen:

- (a) der eine Pfosten ist oben (?) zu setzen,
- (b) der eine Pfosten ist 5 Werkschuh und 3 Zoll, der andere  $12\frac{1}{2}$  Schuh (wegen der Straßenecke) einzuziehen,
- (c) Abstand zwischen den Säulen 13 Schuh samt den Säulen,
- (d) die Mühig nicht zu vermauern, sondern offen zu lassen (also offene Fleischbank).

1578 X. 23.

Hans Sauerlaulz klagt gegen Ludwig Liebeyen wegen heimlichem Gemach und altem Bach „geschmackes halber“, da dort das Eggische „privet“ stehe.

1598 IX. 16.

Hartmann von Hallwyl, Deutschordens Kommentur zu Beuggen klagt gegen Georg Kropfen, Müller. Hr. Hartmann ist Inhaber des Hauses zum Schwibbogen. Der Müller hat in dem Huse, das er von den Erben des Balthasar Duoffen sel. erkaufst und umbauen hat lassen, im Kamin einen Tramen legen lassen, der gar nahe durchgeht; es bestehet also Feuersgefahr. Urteil: der Tramen muß zurückgezogen werden. (1578 war eine Mauer der Schwibbogenmühle dem Einsturz nahe und eine Gefahr für den neu aufzuführenden Mühlstuhl; damals wünschte der Besitzer, daß der Rat die Nachbarn um einen Kostenbietrag im Verhältnis 1:1 anhalte.)

1596. III. 27.

Die Bauschauer vermittelten zwischen Niklaus Kalenbach und Simon Sichler. Kalenbach klagt, daß Gallus Lipplinger und Simon Sichler „die Dollen, so durch das geßlin neben seiner behausung herabgang, nit uff thuen lassen wellen und also der dardurch lauffende Unrath Jme In sein Werck“

haus durch die Mauren tringendt lauffe". Entscheid der Bauschauer: die Beklagten sollen den Ablauf öffnen, Kalenbach aber auch seine Mauer flicken, die an etlichen Orten offen sei; es werde dann kein Bach und Unrat mehr in seine Werkstatt fließen.

1604. IV. 27.

„Die endere Rheingassen“.

Die Anwohner der inneren Rheingasse, „zum Salmen genannt“, beklagen sich, über Heinrich Gürthannern, den Schwarzfärber:

- (a) Gürthanner habe eine Mange zu bauen vorgenommen, wogegen sie, die Anwohner, sich aber wehren, besonders wegen des täglichen Feuerns, „so weder Feirtag noch Wercktag khein unterscheidt habe;
- (b) Gürthanner hänge auch über der Herren „vryfeldt“ (öffentl. Gasse) die gefärbten Tücher aus, „welches nit allein ein bösen ungesunden geschmackh, sondern große fünstere In die heüsseren“ gebe.

Die Bauschau hat erkannt:

- (a) der Bau der Mange sei zu erlauben, aber in einer den Nachbarn unschädlichen Art, ansonst die Einrichtung sofort zu entfernen sei;
- (b) mit Feuer und Licht „ist so tags wie nachts“ größte Vorsicht zu üben; Gürthanner ist für allen Schaden haftbar.

1598. IX. u. X. 28.

Allmend hinter dem Haus zum Schwibbogen.

Von Hrn. Kommentur Konrad von Hallwyl sind wiederholt mündliche und schriftliche Klagen eingegangen:

- (a) Dem Kommentur sind in dem Haus zum Schw. „durch böse buoben die Fenster zerworffen und sonst hinter dem haus ein großer Unrath gemacht worden“.
- (b) Kläger begehrft, daß ihm die Stadt einen schlechten (schlichten) Hag oder eine Dielenwand mit einer Türe zu machen gestatte.

(c) Da Jakob Felgener, Einnehmer der Herrschaft (Österr.) im Begriffe steht, das Haus zum Schw. zu kaufen, ersucht dieser um visierte Bewilligung, den Platz hinter dem Hause einzufriedigen.

Schultheiß und Räte bewilligen die Auszeichnung des Platzes, „doch weiter nit als sein Haß gat“. Felgener unterschreibt einen Revers auf Rückgabe des Platzes, sobald ihn die Stadt braucht; für die Zeit der Nutzung entrichtet Felgener jährlich 10 Schilling in die St. Martins(bau)pflege.

Der Kommentur hat freien Aus- und Eingang zum Hornhause, das er von Mathis Mansser gekauft hat.

1595. VI. 26.

Ratsbeschluß: das Licht (Fenster) in des Jacob Bürgin, Thorherrn, Schnecken (Wendeltreppe) ist zu belassen, doch so, daß man khein Kopff hinauß streckhen, auch daß man nichts dadurch Schippen oder werffen khönndte.“

(Unter den Nachbarinnen an der Wassergasse war heftiger Zank wegen gegenseitiger Beobachtungen aus einem „Schnecken“. Die Hausfrau nahm Augenschein von den Verhältnissen und erstattete Bericht an den Rat. Da der Fall offenbar auf der Grenze zwischen Verwaltung und Justiz lag, übernahm der Rat den Spruch.)

1595. IV. 29.

Haus „Zum Schwarzen Ochsen“.

Frau Wittib Reich von Reichenstein geb. v. Eptingen verlangte eine Hauschau in ihrem und dem benachbarten Hause. Im „Ochsen“ waren Bauarbeiten im Gange, z. B. eine Erhöhung, wobei in dem Reichenstein schen Hause ein Riß entstanden sein sollte, vermutlich „durch das boldern und klopfen“. Auch stand wieder ein verdächtiges Fenster in freundnachbarlicher Diskussion. Die Reichensteinerin meldete überdies „etwas Schadens“, da es, während das Dach abgebrochen worden sei, ins Haus geregnet habe und jener Schaden „ann einem beth beschehen“.

Beschied der Bauschau an die streitenden Parfeien:

- (a) die entstandenen Spalten seien durch die Bauenden auszubessern,
- (b) das strittige Fenster sei genügend „zu vergettern“ und im Falle eines Höherbaues ganz zu vermauern,
- (c) und überhaupt „man müßt gleichwohl In sollichen fählen (Fällen) mitleiden miteinanderen haben, und aber verstanden meine Herren (Stadträte) uff derglichen Sachen nichts.“ Wann aber sie, die Frau Klägerin, eine weitere Untersuchung wegen des Hauses und Brettes für nötig vermeine, so „mochte (möchte) es durch weibspersonen besichtigt werden“, worauf sich dann die Parfeien untereinander gütlich vergleichen sollen.

Diese wenigen Proben mögen vorderhand genügen, um einen Einblick zu gewähren in die kleineren Sorgen in den engen Verhältnissen unserer Kleinstadt.

Mit einer Eintragung vom 3. Dezember 1620 bricht das Protokoll ab. Die nachbarlichen Streitigkeiten würzen von da an wieder die Ratsverhandlungen, werden aber umso seltener, je näher der Dreißigjährige Krieg dem Oberrhein rückt. Dafür werden Mannschaften gemustert, Mauern, Tore und Brücken in Stand gebracht, Felderter und Wasserleitungen strenger kontrolliert, da zweifelhaftes Volk sich immer häufiger zeigte. Erst lange nach dem großen Kriege wird die Organisation des Bauwesens wieder übersichtlicher, so nach den neuen Magistratsordnungen des 18. Jahrhunderts, da Rat Anton Altermatt städtischer Bauinspektor war.

A. Senti